



Leseprobe aus Hammerschmidt, Aner und Weber, Zeitgenössische Theorien
Sozialer Arbeit, ISBN 978-3-7799-6026-3

© 2019 Beltz Juventa in der Verlagsgruppe Beltz, Weinheim Basel
[http://www.beltz.de/de/nc/verlagsgruppe-beltz/gesamtprogramm.html?
isbn=978-3-7799-6026-3](http://www.beltz.de/de/nc/verlagsgruppe-beltz/gesamtprogramm.html?isbn=978-3-7799-6026-3)

2 Zur Real- und Theoriegeschichte der Sozialen Arbeit

Die Realgeschichte der Sozialen Arbeit und die darin eingebettete Entwicklung der Theorie(n) der Sozialen Arbeit erscheinen für Studierende der Sozialen Arbeit oft unverbunden. Das folgende Kapitel soll verdeutlichen, dass und wie beide Entwicklungen miteinander in Beziehung stehen. Hierzu werden die im 3. Kapitel vorgestellten Einzeltheorien quasi „doppelt“ eingeordnet: zum einen in die Zeitgeschichte unter besonderer Berücksichtigung der sozialarbeitsrelevanten Entwicklungen und zum anderen in einen Theoriediskurs über den Zeitverlauf. So sollen Theorien nicht nur aus sich selbst, sondern auch aus ihrer Zeit heraus, aus den politischen, sozialen und berufsbezogenen und organisatorischen Bedingungen der Sozialen Arbeit verständlich(er) werden. Diese verzahnte Betrachtung von Real- und Theoriegeschichte soll den Blick für Wechselwirkungen und für wechselseitige Irritationen schärfen.

Vor dem Hintergrund dieser Überlegungen wird die Darstellung – nach Jahrzehnten geordnet – jeweils zunächst die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen, anschließend relevante Entwicklungen in der Praxis Sozialer Arbeit und schließlich die Theoriegeschichte behandeln. Zwei Hinweise sind dabei zu berücksichtigen: (1.) Trotz der eingangs betonten Beziehung zwischen Real- und Theoriegeschichte gilt: (a) Die Theorien sind nicht als mehr oder weniger zwangsläufiges Ergebnis der empirisch vorfindbaren Realität (hier: Realgeschichte Sozialer Arbeit) zu verstehen und umgekehrt (b) die Realgeschichte Sozialer Arbeit ist nicht als „Umsetzung“ von Theorien in eine Praxis zu lesen. (2.) Die folgenden Ausführungen des Kapitels zielen weder bezüglich der Real- noch bezüglich der Theoriegeschichte auf Vollständigkeit; Ziel dieses Kapitels ist lediglich, eine Einordnung der im 3. Kapitel vorgestellten einzelnen Theorien zu geben. Die Theoriediskurse der vergangenen Jahrzehnte wurden durchaus breiter geführt, worauf wir dann von Fall zu Fall verweisen werden.

2.1 Entwicklungen in den 1960er Jahren

Zur Realgeschichte Sozialer Arbeit

Die 1960er Jahre waren in der Bundesrepublik durch wirtschaftliche und soziale Normalisierung gekennzeichnet, die sich in den Gegenständen und

Rahmenbedingungen Sozialer Arbeit widerspiegelte. Das sogenannte „Wirtschaftswunder“ erreichte immer größere Teile der Bevölkerung und die finanziellen Handlungsspielräume der öffentlichen Hand vergrößerten sich. Und dies weniger als 15 Jahre seit dem Ende des Zweiten Weltkrieges, der Massenelend hinterlassen hatte. Schon zu Beginn dieses Zeitraums konnte mit der Verabschiedung des Bundessozialhilfegesetzes und des Jugendwohlfahrtsgesetzes 1961 die Fürsorge auf ein neues rechtliches Fundament gestellt werden.

Mit dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) brachte der Bundestag eine grundsätzliche Neuregelung des Fürsorgerechts auf den Weg (zur Entwicklung: Föcking 2007). Künftig ersetzte im BSHG wie in anderen Bereichen das Wort „Hilfe“ den Begriff der „Fürsorge“. Dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 24.6.1954 folgend räumte das neue BSHG den Hilfebedürftigen ein subjektiv-öffentliches Recht auf Fürsorgeleistungen ein. Mit diesem einklagbaren Rechtsanspruch war der Status des Fürsorgeempfängers grundsätzlich neu justiert: Fürsorge sollte kein passiver Verwaltungseingriff mehr sein. Das Gesetz legte weiterhin fest, dass sich die Leistungen der Fürsorge künftig am Prinzip der Menschenwürde orientieren mussten, womit auch das soziokulturelle Existenzminimum zum Maßstab angemessener Hilfe wurde. Die „traditionellen“ Geldleistungen der Fürsorge hießen nun „Hilfe zum Lebensunterhalt“ (HLU); hier waren die Regelungen des Weimarer Fürsorgerechts in modernisierter Fassung aufgehoben. Daneben schuf das BSHG mit den „Hilfen in besonderen Lebenslagen“ (HbL) eine zusätzliche und neue Leistungsart. HbL sollten bedarfsgerecht bei der Erhaltung eines eigenen Haushalts, Behinderung, Pflegebedarf, Krankheit, Familienplanung, werdenden Müttern und Tuberkulosekranken eingreifen (Tennstedt 2003, S. 62 f.). Damit wurde das vormals enge Verständnis von Hilfebedürftigkeit deutlich erweitert und die Orientierung an Vorbeugung und Rehabilitation, die über die berufliche hinausgeht, vorgegeben. Das erweiterte den Adressatenkreis Sozialer Arbeit und veränderte damit zugleich ihren Charakter.

Bei der Reform des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes aus dem Jahr 1922 zum Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG) 1961 blieb die Grundstruktur des Vorläufergesetzes erhalten, das als Organisationsgesetz („Jugendamtsgesetz“) ausgestaltet worden war. Auch wenn das neue Gesetz dem Charakter des alten verhaftete und hinter den Vorstellungen und Forderungen der Fachöffentlichkeit zurückblieb, brachte auch diese Neuregelung aus Sicht der Sozialen Arbeit deutliche Fortschritte. Insbesondere fand die schon lange geforderte „Freiwillige Erziehungshilfe“ als neues Rechtsinstitut Eingang ins JWG, die rechtliche Position der Eltern wurde gestärkt und eine Verfachlichung eingeleitet.

Die Entwicklung der Berufspraxis hinkte in großen Teilen diesen recht-

lichen Fortschritten zunächst hinterher. Eine erste grundlegende Bestandsaufnahme zur Vollzugspraxis der Jugendhilfe im Auftrag des Deutschen Vereins (Vogel 1960) zeigte, dass etwa ein Viertel der Jugendämter noch ohne Fachpersonal tätig war, der Anteil gering-qualifizierter Mitarbeiter bei bis zu 90 Prozent lag und rund zwei Drittel der Jugendamtsleitungen dort ohne Fachausbildung tätig war. Für die Aufgaben der Jugendpflege sowie der Erziehungsberatung stellten vor allem die ländlichen Jugendämter kaum Mittel bereit und viele Jugendämter verfügten über keinen eigenen Außendienst. Nicht nur in den Behörden, sondern auch in den Jugendhilfeeinrichtungen selbst, herrschte ein großer Mangel an pädagogisch qualifiziertem Fachpersonal. Besonders gravierend war dies in den meist konfessionell getragenen Erziehungsheimen, wo Kinder und Jugendliche überwiegend unter – nicht nur nach heutigen Maßstäben – unhaltbaren Zuständen lebten und litten (Loerbroks/Wendelin 2010; Damberg et al. 2010; Henkelmann et al. 2011; Winkler/Schmuhl 2011).

Hinzu kam der sogenannte „Subsidiaritätsstreit“. Die Vertreter der Wohlfahrtsverbände hatten im Vorfeld der Fürsorgerechtsreformen Positionsverluste zugunsten der kommunalen Wohlfahrtspflege befürchtet und unter der Federführung des Caritasverbandes „verschärfte“ Subsidiaritätsregelungen, die als Funktionssperren für die öffentlichen Träger wirken konnten, in den Reformgesetzen erreicht. Einzelne Kommunen und Bundesländer klagten dagegen. Ein Ende fanden die damit umrissenen Auseinandersetzungen erst 1967 durch ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 22), das die Nachrangigkeitsregelungen für das Tätigwerden der öffentlichen Träger im BSHG und JWG als verfassungsgemäß erklärte. Den nunmehr einsetzenden Ausbau an sozialen Einrichtungen und Diensten vollzogen aber nicht nur die sog. freien Träger, auch die Kommunen erweiterten die soziale Infrastruktur; die befürchtete faktische Funktionssperre kam dabei praktisch nicht zum Tragen.

Als popularitätäsfördernd für die freie Wohlfahrtspflege erwies sich der Contergan-Skandal. Dieser Skandal um die Schädigungen durch das Schlafmittel Contergan wurde seit 1962 von hoher öffentlicher Aufmerksamkeit begleitet und deckte zudem auf, dass die sozialrechtliche Situation der Eltern für die medizinische Behandlung, Rehabilitation und finanzielle Versorgung der Betroffenen unzureichend war. Der freien Wohlfahrtspflege gelang es, sowohl mediale Aufmerksamkeit („Aktion Sorgenkind“) zu erlangen als auch sich als für die Hilfeleistung zuständige Instanz zu definieren und finanzielle Mittel in ihre Einrichtungen zu lenken (Bösl 2009, S. 93). Die 1960er Jahre waren zugleich die Zeit der ersten Elterninitiativen. Zunächst organisierten sich Eltern chronisch kranker bzw. behinderter Kinder, die mit dem bestehenden System der Fürsorge für ihre Kinder unzufrieden waren (Bösl 2009, S. 141).

Auch die Ausbildung unterlag in den 1960er Jahren deutlichen Veränderungen. Die traditionellen Ausbildungsstätten für Tätigkeiten in der Sozialen Arbeit waren Wohlfahrtsschulen, die sich hinsichtlich ihrer Zugangsvoraussetzungen, Lehrinhalte, Schwerpunkte und Methoden weitgehend an den Regelungen aus der Weimarer Republik orientierten. Eine Reform der Ausbildungsordnung in Nordrhein-Westfalen 1959 gab den Anstoß für eine nicht nur semantische Veränderung: Nach und nach wurde in der Bundesrepublik die Berufsbezeichnung der „Fürsorgerin“ bzw. des „Fürsorgers“ von der des „Sozialarbeiters“ bzw. der „Sozialarbeiterin“ abgelöst. Diese hatten nun an „Höheren Fachschulen“ eine dreijährige Ausbildung zu absolvieren, in der sozial- und verhaltenswissenschaftliche Lehrinhalte einen höheren Stellenwert erhielten. Die AbsolventInnen waren ab 1961 im öffentlichen Dienst in die Stufe Vb eingruppiert und gehörten damit zum „gehobenen Dienst“ (Amthor 2003, S. 487 ff.; Sachße/Tennstedt 2012, S. 166-170).

Die Berufspraxis änderte sich gleichwohl nur langsam. Sie war in den 1960er Jahren konzeptionell durch das Modell der Familienfürsorge als einem fachübergreifenden Außendienst der Sozialbehörden geprägt, oft an die Gesundheitsämter und nur selten an die Jugend- und Sozialämter angebunden. Ein Viertel der Kommunen hatte zu diesem Zeitpunkt keine Familienfürsorge (Hammerschmidt/Uhlendorff 2012, S. 30).

Zur Theorieentwicklung

In den 1960er Jahren finden sich erste Ansätze einer Neuorientierung innerhalb der Theoriediskussion der Sozialen Arbeit. Den disziplinären Rahmen dafür bildete die von Heinrich Roth unter dem Schlagwort „realistische Wende“ geforderte Hinwendung der seinerzeit rein geisteswissenschaftlich ausgerichteten Erziehungswissenschaften in Westdeutschland zur empirischen Forschung (vgl. Roth 1958; 1962). Diese Forderung bedeutete eine Öffnung der Erziehungswissenschaften gegenüber den Sozialwissenschaften.

Als Pionier der Theoriebildung in diesem Sinne wirkte Klaus Mollenhauer. Mit seiner Dissertation von 1959 legte er die Grundlagen dafür. Mit dieser Schrift und mit einer Reihe von darauf aufbauenden Veröffentlichungen bis Mitte der 1960er Jahre beeinflusste er sowohl die Erziehungswissenschaften allgemein als auch speziell die Sozialpädagogik. Dabei tragen Mollenhauers Schriften aus dieser Zeit „Übergangscharakter“. Erste Schritte hin zu einer „Versozialwissenschaftlichung“ der Erziehungswissenschaften wurden gemacht, der gleichzeitige Versuch, das geisteswissenschaftliche Erbe zu wahren, führte aber dazu, dass dieser Weg nicht zu Ende gegangen wurde (→ Kap. 3.1).

Ab der zweiten Hälfte der 1960er Jahre zeigten dann die Sozialwissenschaften selbst Interesse an der Sozialen Arbeit. Nach und trotz der Überwindung der kriegsbedingten Massennotstände erfuhren sozialarbeiterische/sozialpädagogische Maßnahmen eine deutliche Ausweitung und wurden mit neuen Rechtsgrundlagen versehen, dem Jugendwohlfahrtsgesetz und dem Bundessozialhilfegesetz von 1961. Wie dies zu erklären sei, fragte sich etwa der Soziologe Helge Peters. Seine Antwort – Soziale Arbeit sei eine Instanz sozialer Kontrolle und zugleich Agentur sozialer Innovationen – trug den Charakter einer eigenständigen, soziologischen Theorie Sozialer Arbeit. Man kann auch ihn als Pionier der Theoriebildung bezeichnen, da er aus einer sozialkonstruktivistischen Perspektive fragt, wie die jeweils als defizitär konstruierten Gruppen durch eben diese Konstruktion zu Handlungsadressaten werden (→ Kap. 3.2).

Mit den Theorien von Mollenhauer und Peters in den 1960er Jahren war das Feld für Theoriediskussionen neu bestellt.⁹ Gleichwohl: Eine Darstellung zeitgenössischer Theorien Sozialer Arbeit mit Mollenhauers früher Theorie, die Soziale Arbeit als „Theorie der Jugendhilfe“ bestimmt, beginnen zu lassen, mag fraglich erscheinen, zumal mit der Begründung, dass damit eine „sozialwissenschaftliche Wende“ in der Theoriebildung eingeleitet wurde. Und es ist in der Tat begründungsbedürftig. Schließlich waren in der Theoriegeschichte Sozialer Arbeit bis dahin keineswegs nur geisteswissenschaftliche Theorien formuliert worden.

An dieser Stelle sollte berücksichtigt werden, dass vor dem Hintergrund des gesellschaftlichen Aufbruchs nach der November-Revolution von 1918 und dem Ausbau des Weimarer Wohlfahrtsstaates eine Reihe von Theoretisierungen Sozialer Arbeit erfolgte, die durch vielfältige Diskussionen begleitet waren; hierbei war die geisteswissenschaftliche Perspektive lediglich eine unter anderen. Schon im späten Kaiserreich und dann vor allem während der Weimarer Republik formulierten heute als „Klassiker“ bzw. „Klassikerinnen“ bezeichnete Personen, Theorien Sozialer Arbeit jenseits der Geisteswissenschaften, die mehr oder weniger eindeutig bzw. ausgeprägt sozialwissenschaftlich angelegt waren. Zu erwähnen wären hier vor allem Christian Jasper Klumker (1918; 1923 a, b; 1931), der Begründer einer eigenständigen Fürsorgewissenschaft, aber auch Alice Salomon (1921; 1926; 1927) und Siegfried Bernfeld (1925). Gegen Ende der Weimarer Republik kam auch in der Sozialen Arbeit eine neue, sozialbiologische Sicht hinzu, die dann während der NS-Zeit als eugenische Neuausrichtung der Praxis

9 Weitere Impulse sollten ab Ende der 1960er Jahre aus der Studentenbewegung kommen, die in der Theoretisierung Sozialer Arbeit vor allem in den 1970er Jahren zum Tragen kamen.

Sozialer Arbeit wirkmächtig werden konnte. Für (potentiell) kritische sozialwissenschaftliche Perspektiven blieb während der NS-Diktatur wenig Raum und der zuvor ausgeprägte Trend hin zu einer Verwissenschaftlichung und Akademisierung der Sozialen Arbeit wurde gebrochen.

Ein Wiederanknüpfen an den vitalen Theoriediskurs der 1920er Jahre war in der Nachkriegszeit in Westdeutschland nicht möglich. Einige der in die Emigration gezwungenen TheoretikerInnen wie Bernfeld und Salomon blieben dort, andere waren zwischenzeitlich verstorben, wie etwa Klumker, und wieder andere waren fachlich/beruflich anderweitig oder aber (altersbedingt) nicht mehr engagiert. Hinzu kam, dass im konservativ-restaurativen Klima der Adenauer-Ära, vor dem Hintergrund der sog. Ost-West-Konfrontation, für gesellschaftskritische; sozialwissenschaftliche und – erst recht – marxistische Theorien (und TheoretikerInnen) kein Platz zu sein schien.

Was blieb war die universitäre – eben geisteswissenschaftliche – Sozialpädagogik, die sich in den 1950er Jahren um eine Theorie der Sozialpädagogik (Soziale Arbeit) bemühte, in dem sie sich an deren Aufgaben orientierte oder indem sie das „Wesen“ der Sozialpädagogik aus den Wortbestandteilen „Sozial“ und „Pädagogik“ abzuleiten versuchte.

Ungeachtet des universitären Theoriediskurses, der sich um den Erziehungsbegriff drehte, zentrierte sich das (traditionelle) Selbstverständnis der Sozialen Arbeit in den 1950er Jahren – und bis zur Gegenwart – um den Hilfebegriff. Als nicht nur in den 1950er Jahren prominentester Vertreter der Theorie Soziale Arbeit als „Hilfe“ kann der Klumker-Schüler Hans Scherpner gelten. Soziale Arbeit, erklärt Scherpner, sei Hilfe und Hilfe sei eine Funktion der Gemeinschaft, also ein soziales Phänomen – nicht Frage individueller Motivation oder Altruismus. Die fürsorgerische (sozialarbeiterische, sozialpädagogische; d. Verf.) Hilfe sei immer persönliche, auf den Einzelfall bezogene Hilfe. Dabei sei die fürsorgerische Hilfe als eine besondere Form der allgemeinen Hilfe zu verstehen. Als Motiv für die Hilfeförderung führt Scherpner a) die Sorge um einzelne Glieder der Gemeinschaft, die den Anforderungen des Gemeinschaftslebens nicht entsprechen und b) die Sorge um die Existenz der Gemeinschaft an. Als Gründe für die Hilfsbedürftigkeit nannte er a) Armut, als eine wirtschaftliche Hilfsbedürftigkeit, die aus dem Versagen gegenüber den wirtschaftlichen Erfordernissen des Lebens entspringe und die mit wirtschaftlicher Hilfe behoben werde und b) Verwahrlosung, bei der es sich um erzieherische Hilfebedürftigkeit handele, die aus Unzulänglichkeiten der moralischen Ordnung gegenüber entspringe und die durch Erziehung und Bewahrung zu beheben sei (Scherpner 1962).

Angesichts dieses „unerfreulichen Bildes“ (Mollenhauer 1966/1998, S. 308) der Theoriediskussionen der Sozialen Arbeit in den 1950er Jahren

formulierte Klaus Mollenhauer seine Theorie – und etwas später auch Helge Peters. Dabei grenzte sich Mollenhauer sowohl von der seinerzeit geisteswissenschaftlich verengten Perspektive der universitären Sozialpädagogik als auch von der in der Tradition der Fürsorgewissenschaft stehenden Theorie von Hans Scherpner ab. Gegenüber der universitären Sozialpädagogik betonte er die Notwendigkeit einer sozialwissenschaftlichen Perspektiven-erweiterung und gegenüber Scherpner das Festhalten am Erziehungsbegriff zum Verständnis Sozialer Arbeit. Dabei war für Scherpners Theorie Erziehung durchaus ein zentrales Element, aber eben nicht alleine, sondern im Konzert mit Not und Hilfe. Räumte Mollenhauer auch ein, dass der „Not-hilfe-Charakter“ (Mollenhauer 1959, S. 131) der Sozialen Arbeit nicht zu verleugnen sei, so benötige eine systematische Begründung der Sozialpädagogik jedoch einen „positiven“ Begriff. Und der konnte ihm zufolge nur der Erziehungsbegriff sein (→ Kap. 3.1). Wie überzeugend diese Überlegungen Mollenhauers auch sein mögen, seine darauf basierende Theoretisierung Sozialer Arbeit befruchtete und belebte den Theoriediskurs Sozialer Arbeit der 1960er Jahre.

2.2 Entwicklungen in den 1970er Jahren

Zur Realgeschichte Sozialer Arbeit

Der Beginn der 1970er Jahre stand unter dem Eindruck gesellschaftlicher Umbruchprozesse. Bereits mit der SPD-Regierungsbeteiligung in der Großen Koalition 1966 bis 1969 begann eine Hochphase gesellschaftlicher Reformen – u. a. des Familien- und Strafrechts, in der Bildungs- und Sozialpolitik –, die unter wirtschaftlich günstigen Vorzeichen unter der Kanzlerschaft Willy Brands 1969 bis 1974 anhielt, und die gegenüber der restaurativen Adenauer-Ära insgesamt zu einer Modernisierung und Liberalisierung in Staat und Gesellschaft führen sollten.

Schon seit Ende der 1960er Jahre hatten sich Studentenbewegung, zweite Frauenbewegung, Schwulen- und Lesbenbewegung, Behindertenbewegung u. ä. kritisch mit Themen wie der Notstandsgesetzgebung (1968), dem Vietnam-Krieg, dem Umgang mit der faschistischen Vergangenheit Deutschlands, dem Geschlechterverhältnis, gesellschaftlichen Diskriminierungen und sozialen Ungleichheiten auseinandergesetzt (Wendt 2008, S. 268; Schildt/Siegfried 2009, S. 115 f.). Nunmehr, also in der ersten Hälfte der 1970er Jahre, erhielten staatliche Reformen durch Protestaktionen und die nun auch organisatorische Formierung der „Neuen Sozialen Bewegungen“ einen Schub.

In der zweiten Hälfte der 1970er Jahre endete das sog. „Wirtschaftswun-

der“ und begann eine Weltwirtschaftskrise. Auch in West-Deutschland entwickelte sich Massenarbeitslosigkeit. Das staatliche Krisenmanagement führte zu Staatsverschuldung und Inflation und es begann eine Phase des Rückbaus sozialer Leistungen. Politisch war dieser Übergang durch den Wechsel der Kanzlerschaft von Willy Brandt zu Helmut Schmidt 1974 (beide SPD) gekennzeichnet. Innenpolitisch veränderte sich in den 1970ern das Klima. Linksradikale Terrorakte und die zunehmende Verbreitung von Drogenkriminalität sowie eine öffentliche Diskussion um die sog. innere Sicherheit trugen dazu bei. In der sozialpolitischen Arena wurde vom CDU-Politiker Heiner Geißler unter dem Schlagwort der „Neuen Sozialen Frage“ die Wirksamkeit des sozialpolitischen Arrangements insgesamt in Frage und der Konflikt der organisierten gegen die unorganisierten Interessen zur Diskussion gestellt (Geyer 2008, S. 32 f.; Grunow 2008, S. 780).

Zur Zeit der sozialliberalen Regierung unter Willy Brandt von 1969-1975 konnte eine Reihe von Leistungsverbesserungen in der Sozialhilfe erreicht werden. Sozial- und Gesundheitspolitik sollten nun auch zur Prävention beitragen und „Freiheit“ schaffen und Soziale Arbeit sollte nicht mehr nur vor „Abstieg“ schützen, sondern auch „soziale Gerechtigkeit“ herstellen (Grunow 2006). Für die Soziale Arbeit bedeuteten spätestens diese Impulse einen Paradigmenwechsel von der Orientierung an der Nächstenliebe hin zur wissenschaftlich fundierten Profession. Neue Leistungen wurden definiert (z.B. durch Kostenübernahme bei Schwangerschaftsabbruch), neue Gruppen von Leistungsberechtigten eingeschlossen (z.B. psychisch Behinderte, Obdachlose) und die Höhe der Leistungen an die wirtschaftliche Entwicklung angepasst bzw. dynamisiert (Frerich/Frey 1996, S. 126 f.). Damit erhöhten sich die Sozialhilfeausgaben für offene Hilfen (nicht-stationärer Bereich) zwischen 1965 und 1970 um mehr als 50 % bei einer gleichbleibenden Zahl der unterstützten Personen. Steigende Empfängerzahlen verzeichneten die Hilfen in besonderen Lebenslagen. Besonders intensiv war die Ausgabenausweitung bei den stationären Hilfen, was im Wesentlichen auf die erheblichen Verbesserungen in der Versorgung zurückzuführen war.

Im Zuge dieser Entwicklungen modernisierten die Kommunen auch die Strukturen der Jugend- und Sozialhilfe. Mit einer Reihe von Versuchen zur Reorganisation der kommunalen Sozialverwaltungen (Trier, Bremen, Berlin u. v. a. m.) begann eine „Modellbewegung“. Ziele waren eine ganzheitliche Fallbearbeitung mit stärkerer Klienten-Zentrierung, Dekonzentration der Ämter und die Überwindung der Trennung von Innen- und Außendienst. Bis Mitte der 1970er Jahre setzte sich für die neue Form der Sozialen Arbeit der Begriff „Allgemeiner Sozialer Dienst“ (ASD) durch und löste sukzessive die Familienfürsorge als Wort und Modell ab (Andre 1994; S. 156 ff.; Grunow 2008, S. 791; Hammerschmidt/Uhlendorff 2012, S. 28–31).